

Anlage 2

3. Satzung zur Änderung der Marktgebührenordnung - Gegenüberstellung alt und neu

➤ Alt:

Für die Nutzung von Standflächen auf den von der Stadt Haldensleben durchgeführten Märkten werden folgende Standgebühren erhoben:

1. Auf den Wochenmärkten pro Tag

1.1	Grundgebühren	
1.1.1	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei Direktvermarktern und Bioanbietern	2,00 €
1.1.2	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei nicht selbst erzeugten Lebensmitteln	2,50 €
1.1.3	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei sonstigen Anbietern	3,00 €
1.1.4	Mindestgebühr	5,00 €
1.2	Stromanschlussgebühren	
1.2.1	für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie Registrierkassen, Waagen u. ä.	1,50 €
1.2.2	für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Friteuse, Kochplatten, größere Kühl-/ Frosteinrichtungen u. ä.	3,50 €

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung sind hiervon ausgenommen.

➤ Neu:

1. Auf den Wochenmärkten/Regionalmärkten pro Tag

1.1	Grundgebühren	
1.1.1	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei <i>Naturerzeugnissen (Produkte d. Obst- u. Gartenbaus, d. Land- u. Forstwirtschaft, d. Fischerei, d. Geflügel- u. Bienenzucht u. d. Viehzucht) und selbstgefertigten Waren</i>	2,00 €
1.1.2	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei <i>sonstigen Anbietern, außer Textilien und Bekleidung</i>	2,50 €
1.1.3	für Verkaufsstände je angefangene Frontmeter bei <i>industriell hergestellten Textilien und Bekleidung</i>	3,00 €
1.1.4	Mindestgebühr	5,00 €
1.2	Stromanschlussgebühren	
1.2.1	für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme, wie	1,50 €

1.2.2	Registrierkassen, Waagen u. ä. für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme, wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Fritteuse, Kochplatten, größere Kühl-/ Frosteinrichtungen u. ä.	3,50 €
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung sind hiervon ausgenommen.

➤ **Alt:**

9. Umsatzsteuer

Alle unter Punkt 1 – 8 genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

➤ *Neu:*

9. Umsatzsteuer

Bei den unter Punkt 1 – 8 genannten Gebühren handelt es sich um Beträge, die die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sollte die Leistung in dem Bereich umsatzsteuerpflichtig werden, so ist diese hinzuzurechnen.